



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

25. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 11.11.2022

Nummer 44

Inhalt

- Ordnung für die Durchführung der Praxisphasen im Studiengang „*Berufspädagogik für Gesundheitsberufe*“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Gesundheitswesen

Seite 3



Die Ordnung für die Durchführung der Praxisphasen im Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia) wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Gesundheitswesen in seiner Sitzung am 19.10.2022 beschlossen und vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 20.10.2022 wie folgt genehmigt:



Ordnung für die Durchführung der Praxisphasen

im Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“

Fakultät Gesundheitswesen

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Struktur, Umfang und Dauer
- § 4 Anerkennung und Versagung der Anerkennung einer Praxisphase
- § 5 Praxisphasenbeauftragte/r
- § 6 Praxisphasenbegleitung
- § 7 Praxisphasenvertrag
- § 8 Anerkennung von äquivalenten Tätigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia.

§ 2 Ziele

Ziel der Praxisphasen ist der studienbegleitende Transfer der im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in die berufspädagogische Handlungspraxis sowie die theoriegeleitete Reflexion. Dabei vertiefen die Studierenden ihr im Studium erworbenes Wissen im Bereich der Bildungswissenschaften bzw. Berufspädagogik sowie der Fachwissenschaft und Fachdidaktik und ihre Erfahrung im Kontext der gesundheitsberuflichen Bildungspraxis und erwerben ein erweitertes, kritisch-praxisbezogenes Verständnis. Dazu planen, gestalten und reflektieren die Studierenden in Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens Lehr-Lern- und Entwicklungsprozesse im Kontext der Lernortgestaltung und Lernortkooperation auf Grundlage ihres bildungswissenschaftlichen bzw. berufspädagogischen sowie fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wissens. Sie kommunizieren und kooperieren zielgruppenorientiert mit den am Bildungsprozess beteiligten Akteur*innen unterschiedlicher akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder. Zudem reflektieren sie ihre berufliche Identität als Berufspädagog*in für Gesundheitsberufe und entwickeln ein reflektiertes, berufliches Selbstbild, das sich auf der Basis des Professionalisierungsdiskurses an den Erkenntnissen professionellen, pädagogischen Handelns bzw. zur Lehrendenprofessionalität orientiert.

§ 3 Struktur, Umfang und Dauer

- (1) Der Studiengang integriert die Praxisphasen 1, 2 und 3 (Teilmodule: BPG-04.1, BPG-08.1 und BPG-11.1), welchen jeweils ein theoriegeleitetes Reflexionsseminar (Teilmodule: BPG-04.2, BPG-08.2 und BPG-11.2) zugeordnet ist. Die zu erwerbenden Kompetenzen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung formuliert.
- (2) Die Praxisphasen können gemäß der unter § 2 formulierten Zielstellung und der jeweiligen Modulbeschreibung in Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens abgeleistet werden. Die drei Praxisphasen können in verschiedenen Einrichtungen absolviert werden.

- (3) Die Praxisphasenmodule (BPG-04, BPG-08 und BPG-11) umfassen jeweils 150 Stunden (5 ECTS). Davon entfallen jeweils 120 Stunden auf die Praxisphasen 1, 2 und 3 (Teilmodule: BPG-04.1, BPG-08.1 und BPG-11.1) und jeweils 30 Stunden auf die theoriegeleiteten Reflexionsseminare 1, 2 und 3 (Teilmodule: BPG-04.2, BPG-08.2 und BPG-11.2).
- (4) Jede Praxisphase ist im Verlauf eines Semesters an den Lehrveranstaltungsfreien Tagen abzuleisten.
- (5) Gewährt die Praxisstelle der/dem Studierenden Urlaub, muss die Beschäftigungsdauer entsprechend verlängert werden. Das gilt auch im Fall der krankheitsbedingten Abwesenheit der/des Studierenden, sofern diese mehr als 10% der Praxisphasenzeit beträgt.
- (6) Die Praxisstelle stellt nach Beendigung der Praxisphase eine Bescheinigung über die geleisteten Stunden aus. Diese Bescheinigung ist von der/dem Studierenden beim Studierenden-Servicebüro (SSB) einzureichen.
- (7) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

§ 4 Anerkennung und Versagung der Anerkennung einer Praxisphase

- (1) Wurde eine Praxisphase vorschriftsmäßig durchgeführt und die zugehörige Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt, wird die Praxisphase als „mit Erfolg abgeleistet“ anerkannt.
- (2) Die Anerkennung einer Praxisphase (Teilmodule: BPG-04.1, BPG-08.1 und BPG-11.1) wird in folgenden Fällen versagt:
 - a) Die Praxisstelle erklärt schriftlich, dass die Ziele der Praxisphase gem. § 2 und der jeweiligen Modulbeschreibung nicht erreicht werden konnten.
 - b) Die/der Studierende hat während der Praxisphase weniger als die in § 3 Abs. 3 vorgegebenen Stunden geleistet.
- (3) Über die Versagung entscheidet die/der Praxisphasenbeauftragte gemeinsam mit der Mentorin/dem Mentoren der Praxisstelle.
- (4) Das Praxisphasenmodul, zu dem die nicht anerkannte Praxisphase gehört, kann nachgeholt werden.

§ 5 Praxisphasenbeauftragte/r

Die Fakultät beauftragt eine/n Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fakultät, die/der eine sachgerechte Durchführung der Praxisphasen überwacht und als Ansprechpartner/in gilt. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Koordinierung der zwischen den Praxisstellen außerhalb der Hochschule und der Hochschule auftretenden Fragen sowie Entscheidungen in Bezug auf praxisphasenbezogene Anträge, soweit nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist.

§ 6 Praxisphasenbegleitung

- (1) Die Hochschule stellt die Begleitung der Praxisphasen durch theoriegeleitete Reflexionsseminare sicher. Die Praxisphasenbegleitung erfolgt durch die/den verantwortlich Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltung „Theoriegeleitete Reflexion 1, 2 und 3 (Teilmodule: BPG-04.2, BPG-08.2 und BPG-11.2) sowie in individuellen Beratungsgesprächen, die curricular verankert sind. Die in den Praxisphasenmodulen

zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt die Masterprüfungsordnung für den Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“.

- (2) In den als Praxisstelle fungierenden Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens erfolgt die Praxisphasenbegleitung durch eine/n Mentorin/Mentoren, die/der über einen Masterabschluss im Bereich der Berufspädagogik der Gesundheitsberufe oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen soll.

§ 7 Praxisphasenvertrag

- (1) Vor Beginn einer Praxisphase ist zwischen der/dem Studierenden und der Praxisstelle ein Vertrag abzuschließen. Diese Ordnung ist Teil des Vertrags.
- (2) Der abgeschlossene Praxisphasenvertrag ist der/dem Praxisphasenbeauftragten vorzulegen und bedarf der Genehmigung der Hochschule. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der abgeschlossene Vertrag dem in Anlage I abgedruckten Mustervertrag entspricht. In anderen Fällen entscheidet die/der Praxisphasenbeauftragte über die Genehmigung. Die/der Studierende ist erst dann zur Praxisphase zugelassen, wenn der Praxisphasenvertrag für diese Praxisphase genehmigt ist oder als genehmigt gilt.
- (3) Wenn die Praxisphase in einem nicht deutschsprachigen Land durchgeführt wird, ist der Praxisphasenvertrag in englischer Sprache der/dem Praxisphasenbeauftragten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Anerkennung von äquivalenten Tätigkeiten

- (1) Eine während des Studiums absolvierte hauptberufliche Tätigkeit in der gesundheitsberuflichen Bildungspraxis, z. B. als Lehrkraft für die Durchführung des theoretischen oder praktischen Unterrichts, als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter, als Praxiskoordinatorin bzw. Praxiskoordinator, kann auf die Praxisphasen 1, 2 und/oder 3 (Teilmodule: BPG-04.1, BPG-08.1 und/oder BPG-11.1) ganz oder teilweise anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich der Anforderungen als eine zur Praxisphase äquivalente Tätigkeit anzusehen ist.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die/der Praxisphasenbeauftragte auf der Grundlage der gutachterlichen Beurteilung einer/eines fachlich zuständigen Lehrenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden im Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe, die ab dem Wintersemester 2022/23 immatrikuliert werden.

Praxisphasenvertrag für den Studiengang "Berufspädagogik für Gesundheitsberufe"

Zwischen

(genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon)

- nachfolgend „Praxisstelle“ genannt -

und

--

(Vor- und Zuname)

geboren am:

--

in:

--

Studierende(r) an der Fakultät Gesundheitswesen der
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Robert-Koch-Platz 8a
38440 Wolfsburg

- nachfolgend „Studierende(r)“ genannt-

wird folgender Vertrag über die

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Praxisphase 1 (Teilmodul BPG-04.1)* |
| <input type="checkbox"/> | Praxisphase 2 (Teilmodul BPG-08.1)* |
| <input type="checkbox"/> | Praxisphase 3 (Teilmodul BPG-11.1)* |

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

geschlossen:

§ 1

Dauer und Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit

- 1 Dauer der praktischen Tätigkeit: vom bis
(mindestens 3 Wochen bei einer Tätigkeit im Umfang einer Vollzeitkraft)
- 2 Die Praxisphase umfasst insgesamt 120 Stunden.
- 3 Die berufspraktischen Tätigkeiten der Praxisphase entsprechen dem in § 2 formulierten Ziel der Ordnung für die Durchführung der Praxisphasen im Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“.

§ 2

Aufgaben der Praxisstelle

- 1 Der/dem Studierenden werden für die Dauer der Praxisphase entsprechend beiliegender Ordnung der Fakultät Gesundheitswesen über in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeiten (Praxisphasenordnung), Erfahrungen und Kenntnisse im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt.
- 2 Die/der Studierende erhält nach Beendigung der Praxisphase einen schriftlichen Nachweis über den Umfang der Praxisphase und die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit. Insbesondere soll der Nachweis darüber Auskunft geben, ob Tätigkeiten entsprechend der Anforderungen der Praxisphasenordnung absolviert wurden.
- 3 Die Praxisstelle erklärt,
 - 3.1 nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse nach der Praxisphasenordnung vermitteln zu können,
 - 3.2 ihre Bereitschaft, in allen Fragen, welche die Durchführung der Praxisphase betreffen, mit der/dem Beauftragten der Ostfalia zusammenzuarbeiten,
 - 3.3 die/den Studierende(n) für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen der Praxisphase, Veranstaltungen der Selbstverwaltung und für Prüfungen freizustellen.

§ 3

Pflichten der/des Studierenden

- 1 Die/der Studierende verpflichtet sich,
- 2 alle ihr/ihm von der Praxisstelle gebotenen Möglichkeiten, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu sammeln, wahrzunehmen,
- 3 die Praxisphasenordnung gewissenhaft einzuhalten und die ihr/ihm in diesem Rahmen übertragenen Arbeiten sorgsam auszuführen,
- 4 die im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erteilten Anweisungen der Praxisstelle und der von dieser beauftragten Personen zu befolgen,
- 5 die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte sowie sonstige Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte sorgsam zu behandeln,
- 6 die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten,
- 7 die Interessen der Praxisstelle zu wahren, über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und die Geheimhaltungserfordernisse der Praxisstelle zu respektieren,
- 8 bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Mentor/in der Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt [] als Mentor/in für die Betreuung der/des Studierenden. Dieser/diese Mentor/in ist zugleich Gesprächspartner/in der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 5

Versicherungsschutz

- 1 Unfallversicherung
 - 1.1 Die/der Studierende ist während der Ableistung des Praxisphase im externen Unternehmen (Praxisstelle) gem. § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist.
 - 1.2 Während der Teilnahme an praxisphasenbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Landesunfallkasse Niedersachsen als zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger für das Land Niedersachsen.
 - 1.3 Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
 - 1.4 Während der Ableistung einer externen Praxisphase im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.
- 2 Haftpflichtversicherung
 - 2.1 Die Praxisstelle bezieht die Studierenden zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein; ist dieses nicht möglich, weist sie die Studierenden ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 6

Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Zeit gekündigt werden:

- 1 aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Frist,
- 2 bei Aufgabe oder Änderung der vereinbarten Ziele der Praxisphase mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Kündigung des Vertrages ist schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe zu erklären.

§ 7

Vergütung

Die Praxisstelle vergütet die Tätigkeit mit [] €.

§ 8

Vertragsausfertigungen

Die/der Studierende und Praxisstelle erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung. Die/der Studierende leitet eine Kopie des Vertrags unverzüglich der/dem Praxisphasenbeauftragten der Hochschule zu.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Unterschrift Praxisstelle)

(Unterschrift Studierende/r)

Anlage:
Ordnung für die Durchführung der Praxisphase im Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“